Verordnung

betreffend

die Reinhaltung der Gewässer.

(Vom 1. Juni 1881).

---

§ 1. Es ist dafür zu sorgen, daß die Gewässer möglichst rein gehalten werden.

Das Einwerfen größerer Mengen von Abfällen, Kehricht und dergleichen in die Gewässer ist untersagt.

Insbesondere ist unzulässig, in die Gewässer Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solcher Menge einzuwerfen oder einfließen zu lassen, daß dadurch Nachtheile für die Gesundheit von Menschen oder Thieren herbeigeführt werden können.

§ 2. Fabrikabgänge oder andere schädliche Stoffe müssen entweder vor ihrem Einlaß in Gewässer derart gereinigt oder bei dem Einlauf durch geeignete Vorrichtungen mit so viel Wasser gemischt werden, daß sie nicht mehr schädlich wirken.

§ 3. Die Vorrichtungen, welche für Reinigung oder Einleitung solcher Stoffe in die Gewässer hergestellt werden, stehen unter Kontrole der Sanitätspolizeibehörden und unterliegen in jedem einzelnen Falle dem Entscheide derselben. Wenn dergleichen Vorrichtungen für den Einlauf der Schmutzstoffe in die Gewässer bestimmt sind, so müssen sie in allen Fällen so ausgeführt werden, daß die Ausläße in einer den Verhältnissen entsprechenden Tiefe und Entfernung vom Ufer in die Gewässer eintreten, und daß durch dieselben die Vertheilung der Stoffe im Wasser möglichst befördert wird.

§ 4. Vorhandene Anlagen, welche den Bestimmungen der §§ 2 und 3 nicht genügen, sind jeweilen auf Anordnung der Sanitätsbehörden entsprechend abzuändern.

Kommt der Inhaber innert einer ihm gestellten Frist der bezüglichen polizeilichen Aufforderung nicht nach, so können die erforderlichen Aenderungen auf dem Wege der Exekution auf seine Kosten ausgeführt werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, insofern sie nicht unter das Strafgesetz fallen, mit Polizeibußen bis auf 1000 Franken bestraft.

Zürich, den 1. Juni 1881.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüßi.

Reglement

über

die Fähigkeitsprüfungen zur Patentirung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer.

(§§ 3—4 des Gesetzes betreffend die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881.)

(Vom 11. Juni 1881.)

Erster Abschnitt.

Anordnung und Einleitung der Prüfungen.

§ 1. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe werden alljährlich durch den Erziehungsrath auf Schluß des Wintersemesters angeordnet und mindestens vier Wochen vor ihrem Beginn durch die Kanzlei des Erziehungswesens öffentlich angekündigt.

§ 2. Der Anmeldung zur Sekundarlehrerprüfung sind folgende Ausweise beizulegen:

a. über unbedingte Wahlfähigkeit für zürcherische Primarlehrstellen (siehe § 2 des Reglements betreffend die Prüfungen für Primarlehrer);
b. über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe;
c. über zweijähriges akademisches Studium.